

Souveränität und Völkerrecht¹⁾

Professor Dr. Arthur Baumgarten, Frankfurt a. M.

C. Rechtfertigung eines souveränen Völkerrechts

Das staatliche Recht und das Völkerrecht sind zwei Rechtsordnungen, die sich von der positiven Rechtswissenschaft nicht zu einem Ganzen zusammenfügen lassen. Denn wenschon sie nach den Funktionen, die sie im sittlichen Leben der Menschheit zu erfüllen haben, auf einen solchen Zusammenschluß hinstreben, so besteht doch zwischen ihnen bezüglich des Grundes ihrer Verbindlichkeit eine Verschiedenheit, für die unsere moderne Rechtswissenschaft keinen Ausgleich, keine höhere Synthese findet. Diese Verschiedenheit beruht vor allem darauf, daß das Völkerrecht wegen seiner unsicheren Geltung und höchst mangelhaften Durchbildung den Vergleich mit dem staatlichen Recht nicht aushält, während ihm im Hinblick auf sein Geltungsgebiet unzweifelhaft der höhere Rang zukommt.

Differenzen solcher Art lassen sich vielleicht auf den gleichen Nenner bringen, wenn man ein festes moralphilosophisches System zur Verfügung zu haben glaubt. Diese Voraussetzung ist für die Scholastiker alter und neuerer Zeit gegeben, nicht aber für die moderne positive Jurisprudenz. Daher tut die letztere gut dran, bei der Darstellung des staatlichen Rechts die unbedingte Souveränität des Staates nach innen zum Ausgangspunkt zu nehmen und sie müßte bei Darstellung des Völkerrechts, wenn sie ihren Gegenstand richtig erfaßte und konsequent entwickelte, dem Völkerrecht die gleiche Souveränität zusprechen und offen zugeben, daß es zwischen den beiden Rechtsordnungen zu einer Antinomie kommen kann, für die sie keine Lösung weiß.

Leider verhindern allerhand Hemmungen unsere Internationalisten, in der eben bezeichneten Weise vorzugehen. Da die meisten unter ihnen dem Landesrecht ungleich viel näher stehen als dem Völkerrecht, begegnet uns immer wieder der vergebliche Versuch, das Völkerrecht mit der Souveränität der Einzelstaaten nach außen in Einklang zu bringen.

¹⁾ Dritter und letzter der im April 1930 in Davos gehaltenen Vorträge. Die beiden ersten siehe diese Zeitschrift Bd. II, T. 1 S. 305—334.

Sieht man sich aber genötigt, das Völkerrecht als eine die Souveränität der Staaten nach außen beschränkende Lebensordnung zu erfassen, dann verbinden sich die Sorge um die Erhaltung einer unbedingt staats-treuen Gesinnung der Bürger mit der Furcht vor dem Eingeständnis, einer für die eigene Wissenschaft unüberwindlichen Antinomie gegenüberzustehen, um die Völkerrechtslehrer in dem Dogma zu einigen, daß das Völkerrecht sich immer nur an Staaten, niemals an einzelne wendet. Wir haben uns in eingehender Ausführung bemüht, die Unrichtigkeit dieses Satzes nachzuweisen. Das Völkerrecht bindet allerdings die Staaten, aber es bindet, das ist die unausweichliche Logik der Dinge, mit den Staaten auch die einzelnen, die an der Bildung des Staatsverbandes beteiligten Individuen, also im modernen demokratischen Staat die Bürger als solche. Da des weiteren das Völkerrecht, wenn es sich nicht selbst aufgeben will, ein staatliches Verbot, die völkerrechtlich begründete Pflicht zu erfüllen, nicht als maßgeblich erachten kann, ist die Möglichkeit eines Konflikts zwischen staatlichem Recht und Völkerrecht gegeben. Dies unser bisheriges Ergebnis.

Wenn wir uns nunmehr durch die Peinlichkeit des Konflikts, den wir feststellen mußten, bestimmen lassen, die engen Schranken einer positiv-juristischen Untersuchung zu überschreiten, so tun wir es nicht, um die ebenso schwierige wie undankbare Aufgabe zu erfüllen, dem einzelnen je nach seiner besondern Lage zur richtigen Lösung des Konflikts zu verhelfen. Denn in solchen Fragen muß ja doch schließlich jeder seinem eigenen Gewissen überlassen werden. Was uns beschäftigt soll, ist nicht ein Fall der Moralkasuistik, sondern das soziale Problem der künftigen rechtlichen Gestaltung zwischenstaatlicher Beziehungen. Wir haben versucht, die für einen jeden bestehende Möglichkeit einer Kollision der staatsrechtlichen und der völkerrechtlichen Pflicht scharf herauszuarbeiten, um mit einem *tua res agitur* tunlichst jedermann für die große Frage zu interessieren, wie es mit dem Völkerrecht in Zukunft gehalten werden soll. Wenn die Menschen sich durch die positiven Ordnungen, die sie sich selbst geben, in Gewissenskonflikte gebracht haben, so ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß ihnen bei der Regelung ihrer Verhältnisse ein Fehler unterlaufen sein möchte, für den es eine Abhilfe gibt. Das ist der Punkt, zu dem alle bisherigen Ausführungen leiten sollten.

Zwei Wege stehen uns offen, um den Konflikt zwischen den beiden Rechtsordnungen, der staatlichen und der internationalen, zu vermeiden. Man kann zurückkehren zum Zustand der Rechtlosigkeit im zwischenstaatlichen Verkehr. Es sind derer nicht viele, die eine solche Rückkehr predigen, aber was ihnen an Zahl abgeht, ersetzen sie durch die Stärke ihres Enthusiasmus, der sich bisweilen bis zur Verzücktheit steigert. Außenpolitische Macht des Einzelstaates ist ihnen der höchste,

metaphysische, irrationelle Wert des menschlichen Daseins. Den vollendetsten Ausdruck findet diese Macht im Kriege. Daher ist der Krieg eigentlich der Normalzustand im ethischen Sinn und der Frieden immer nur Vorbereitung, Kräftesammlung für den Krieg. Dem Ziel des Krieges dient letztlich auch der Vertrag zwischen den Staaten und seine Verbindlichkeit ist für einen jeden der Kontrahenten im Grunde genommen nichts anderes als machtpolitisch orientierte Zweckmäßigkeit. Die Konfliktmöglichkeit, die uns beunruhigt hat, zerfließt bei dieser Auffassung wie Nebel vor der Sonne. Was der Macht frommt, sagt schicksalhaft der leitende Staatsmann, eine andere Verpflichtung als die, ihm über Leichen bis in den eigenen Tod zu folgen, gibt es nicht.

Der zweite Weg zur Beseitigung unserer Schwierigkeit führt nach vorwärts, zu einer eigentlichen Verrechtlichung der Welt. Der Völkerrechtsordnung soll wahre Geltung verschafft werden, wodurch ohne weiteres Völkerrecht und einzelstaatliches Recht zu einer Ordnung verschmelzen und jenes vor diesem den Primat erhält: Völkerrecht bricht Landesrecht.

Wenn ich mich von vornherein als Anhänger der zweiten der eben bezeichneten Lösungen bekenne, so werde ich dadurch allein noch nicht der Verpflichtung enthoben, die Gründe, die für die erste sprechen, eingehend zu prüfen. Da indessen für eine Anschauungsweise, die als metaphysischer Irrationalismus auftritt, nur schwer ein positiver Beweis erbracht werden kann, scheint es mir erlaubt, die These von der Notwendigkeit einer einheitlichen Weltrechtsordnung zum alleinigen unmittelbaren Gegenstand der Erörterung zu machen und was sich zugunsten der Gegenmeinung sagen läßt, in Form der Einrede vorzubringen.

Wenn es nicht gelingt, den Vorrang des Völkerrechts vor dem Landesrecht allmählich zu allgemeiner Anerkennung zu bringen, lassen sich die Kriege zwischen den Staaten nicht ausrotten. Das ist das Hauptargument für ein starkes Völkerrecht, geradeso wie die Beseitigung des Kriegs zwischen den einzelnen das Hauptargument ist für ein starkes staatliches Recht. Hobbes hat zwar, wenn er in der natürlichen Anlage der Menschen kein gegenseitiges Wohlwollen findet, viel zu pessimistisch geurteilt, aber darin hat er recht, daß die Gewalt im Zustand der Anarchie, also das, was er das *bellum omnium contra omnes* nennt, unendlich viel verhängnisvoller für die Menschheit ist als der Zwang des staatlichen Exekutivverfahrens, und diese seine Rechtfertigung des Staates hat elementarere Überzeugungskraft als irgend eine andere. Was er dagegen vom Völkerrecht zu sagen weiß, bedeutet uns wenig. Er hatte eine Revolution erlebt, die ihm die Augen öffnete für den Segen der Bewahrung innern Friedens durch den Staat, einen Weltkrieg hatte er nicht erlebt. Er konnte auch keine Vorstellung davon haben, welche Waffen der *homo faber* schmieden kann für den gegenseitigen Ver-

nichtungskampf der Leviathane, wie er die Staaten nannte. Sonst hätte er trotz seines homo homini lupus gemerkt, daß der Mensch des Naturzustandes für seinen Nebenmenschen ein Lämmchen ist im Vergleich mit dem, was der Staat für den Staat und damit für den Menschen zu sein vermag. Wir wagen nicht zu entscheiden, wer nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik der Stärkere ist im Kampf zwischen Giftgas und Gasmasken. Wenn der bloße Gedanke, wovon es abhängt, daß nicht ein kommender Krieg die Schrecken des Weltkriegs von 1914 ums Zehnfache überbietet, die Menschheit nicht zur Besinnung bringt, ihr den Abgrund der Vernichtung und namenlosen Entwürdigung zeigt, vor dem sie steht, sie veranlaßt, durch ein souveränes Völkerrecht, den Krieg der Staaten in derselben Weise zu überwinden, wie sie den Krieg von Mensch zu Mensch durch die Errichtung souveräner Einzelstaatsgewalten überwunden hat, dann ist ihr wahrlich nicht zu helfen. Oder sollen ihr etwa Konventionen helfen, die den Gebrauch allzu furchtbarer Kriegsmittel einschränken? Solche Linderungsmittel sind heute antiquiert; wer gar in ihnen ausreichende dauernde Heilmittel sehen wollte, der dürfte sich nicht wundern, wenn man ihm mit den Versen Spittellers entgegnete:

»Ist das nun Bosheit oder Feigheit oder was
 Von diesen schauerlichen Apothekern das?
 Anankes blutige schmerzdurchzuckte Fleischerhöhlen
 Mit solchen kindischen Läpplein-Päpplein reinzuölen!«

Es ist nicht nur Vernichtung der leiblichen Existenz, die der Menschheit droht, wofern sie den Kriegen nicht Einhalt gebietet; der Untergang, der ihr bevorsteht, ist ein tief beschämender, würdeloser. Faßt man den Krieg als freie Tat der Menschheit — und erst dann ist er ein Gegenstand sittlicher Beurteilung — dann kann es keine Rechtfertigung für ihn geben. Eine solche Rechtfertigung ist denn auch nie ernstlich versucht worden. Wo von eigentlicher Rechtfertigung des Krieges die Rede ist, da handelt es sich nicht um des Menschen, sondern um Gottes Recht, um Theodizee; Gott verleugnet weder seine Gerechtigkeit noch seine Güte, wenn er uns neben unzähligen andern Plagen den Krieg sendet zur Strafe, zur Prüfung, zur inneren Läuterung. Im übrigen werden dem Krieg oft viel Vorzüge nachgerühmt, ohne daß dabei eine sittliche Beurteilung in Betracht käme. Der Krieg erscheint hier als ein unabwendbares Fatum, dem der Verständige eine gute Seite abzugewinnen sucht. Make the best of it! Und in der Tat muß man zugeben, daß die Kriege mancherlei Großes in der Welt gewirkt haben, daß sie in einem engen Kausalnexus stehen mit der Entfaltung heroischer Tugenden und in einem nicht gar so entfernten mit dem Emporblühen reichen Kulturlebens. Aber daraus folgt mit nichten, daß unter dem Gesichts-

punkt verantwortlichen menschlichen Handelns der Krieg als das rechte Mittel zum rechten Zweck aufgefaßt werden könnte.

Wir sind am entscheidenden Punkt unserer Untersuchung angelangt. Faßt man den Krieg als göttliche Einrichtung oder als unabwendbares Schicksal, dann kann er unmöglich als unsittlich bezeichnet werden. Denn daran, daß Gott stets in vollkommener Weise sittlich gut handelt, kann nicht wohl gezweifelt werden und dem Fatum gegenüber läßt sich die sittliche Frage vernünftigerweise gar nicht stellen. Sieht man dagegen im Krieg ein freies menschliches Verhalten, dann wendet sich das Blatt, man weiß nun in der Tat nicht, was ihn vor dem sittlichen Verdammungsurteil bewahren könnte, die Stimme des Gewissens spricht sich allzu deutlich gegen ihn aus. Irre ich nicht, so liegt das Haupt Hindernis für eine Verständigung über den Wert des Krieges darin, daß die eben dargelegte Verschiedenheit in der Betrachtungsweise von den streitenden Parteien nicht beachtet wird. Für die einen ist der Mensch Herr über den Krieg, es hängt von ihm ab, ob er Krieg führen will oder nicht, daher ist er verantwortlich für den Krieg, und da der Krieg sich vor seinem Gewissen nicht verantworten läßt, muß er den Krieg aus seinem Reich verbannen. Bei den andern dagegen verbirgt sich hinter Wendungen, die auf die Behandlung eines eigentlich sittlichen Problems zu deuten scheinen, die feste Überzeugung von der Unabwendbarkeit des Krieges, die es empfehlenswert erscheinen läßt, mehr die Licht- als die Schattenseiten des Krieges hervorzukehren. Wie aber kommt es, daß ein so grundsätzlicher Unterschied des Standpunkts den Teilnehmern an der Diskussion verborgen bleiben kann? Ich finde die Erklärung hierfür vor allem darin, daß die Anwendung des Maßstabs menschlicher Sittlichkeit auf den Krieg ein Novum in der Geschichte der Menschheit bedeutet und immer noch nicht aus ihren ersten zögernden Anfangsstadien herausgekommen ist. Für diese Behauptung kann ich nicht mit der Ausführlichkeit, die die Sache verdiente, Beweis erbringen, ich muß mich auf ein paar erläuternde Bemerkungen beschränken.

Wie wenig für die Auffassung der Alten die Gestaltung des sozialen Lebens Sache einer frei handelnden Menschheit war, zeigt sehr deutlich Platos Staat. Erwartet doch Sokrates die Einführung der richtigen Staatsform letztlich von der Güte der Götter, die einen philosophisch gebildeten Geist die unumschränkte Herrschaft über ein Volk erlangen lassen. Große soziale Probleme sind sittliche Probleme höchstens für Könige, nicht für eine sich als frei handelndes Wesen empfindende Menschheit. Lange Jahrhunderte haben hieran nichts wesentliches geändert.

Den Umschwung bringt die moderne Geistesbewegung der Aufklärung, aber sie bringt ihn nur sehr allmählich. Noch am Ende des

18. Jahrhunderts ahnt ein so treuer Sohn der Aufklärung wie Friedrich II. in seiner Staatsmoral nichts von den kommenden Dingen. Die Bestimmung der Außenpolitik ruht beim Herrscher, der Herrscher aber muß Realpolitik treiben, er darf sich nicht leiten lassen von großmütigen Regungen seines Herzens, denn rings um ihn sind die Lenker der Nachbarstaaten — so ist nun einmal die menschliche Natur — um Mehrung ihrer Macht auf Kosten seines Volkes bemüht. Will er nicht die Existenz des Volkes, dessen Führung Gott ihm anvertraut hat, aufs äußerste gefährden, so muß er der Gewalt mit Gewalt, der List mit List begegnen. Man sieht wie das Rechnen mit den unabänderlichen Gegebenheiten den Spielraum freien sittlichen Verhaltens auf ein Minimum einschränkt. Fast alles ist harte Notwendigkeit. Nirgends der Gedanke, daß die Menschheit sich aufraffen sollte, um solch unerträglichen Zuständen ein Ende zu bereiten. Und doch hatte die Aufklärung den Boden dafür vorbereitet, daß die Völker in freier Tat über ihr Geschick verfügen konnten. Die Aufklärung ist in ihrem praktischen Aspekt ein Prozeß der Erhellung und Verselbständigung des sittlichen Bewußtseins. Die Verselbständigung bezieht sich dabei nicht auf das Individuum in seiner Sonderart, sondern auf die generelle menschliche Vernunft, die sich vom Druck der traditionellen Autoritäten zu befreien und ihre eigenen Wege zu gehen sucht.

Die Aufklärung nimmt einen langsamen Werdegang, immerhin erlebt noch das ausgehende 18. Jahrhundert ein Ereignis, das die Emanzipierung der Völker bekundet und die Ära der Bildung der modernen Demokratien einleitet. Von nun an schließt sich für jeden Bürger an die Betrachtung der Vorzüge und Nachteile sozialer Einrichtungen immer mehr die Frage an, ob solche Einrichtungen beizubehalten, abzuschaffen oder abzuändern sind. Der Einzelne steht nicht mehr allein im durchbohrenden Gefühl seines Nichts. Er weiß, daß er mit jedem praktischen Gedanken, der ihm einleuchtend scheint, einen Rückhalt finden kann bei seinen Volksgenossen, die ja Fleisch sind von seinem Fleisch und Geist von seinem Geist. Darum bildet sich jetzt ein soziales Verantwortlichkeitsgefühl aus, wie es früheren Zeiten unbekannt war. Vieles von dem, was früher dem Einzelnen als dunkle Schicksalsmacht gegenübertrat, der er sich einfach zu fügen hatte, erscheint ihm nun als mehr oder minder abhängig von seinem Willen, der sich zum Gemeinschaftswillen gesteigert hat, und mit der Erweiterung des Wirkungsradius des Handelns tauchen unzählige neue Sollensprobleme auf. Zunächst kommen dabei allerdings wesentlich Fragen der innern Politik in Betracht, denn nach außen wird der freie Wille gehemmt durch die Erwägung, daß der Wille anderer Völker sich unserer Beeinflussung entzieht, sich mit dem unsern nicht vereinheitlichen läßt. Noch Rousseau hatte ja die Bildung eines eigentlichen Gemeinschaftswillens nur auf

einzelne Völker beziehen zu dürfen geglaubt. Und noch heute stößt man immer und immer wieder auf eine Meinung, die zu lähmendem außenpolitischem Fatalismus führen muß: wir, das eigene Volk, wären ja wohl gern bereit, um der vernünftigen Regelung des Zusammenlebens der Völker willen auf die eigennützigte Wahrung von Sonderinteressen zu verzichten, aber die andern Völker denken nicht wie wir, sie sind unbekehrbar in ihrem rücksichtslosen Egoismus und wir wollen nicht die vertrauensseligen Opfer ihrer Machtpolitik werden.

In neuester Zeit beginnen jedoch auch diese Schranken zu fallen. Man fängt an die Möglichkeit der Verständigung aller Völker über gemeinschaftlich zu lösende soziale Aufgaben als praktische Realität zu empfinden und damit treten solche Aufgaben in den Horizont unserer ethischen Erwägungen. Selbst die Beseitigung des Krieges, dieser furchtbarsten Geißel des Menschengeschlechts, erscheint uns heute als etwas, das vom Willen des Menschen abhängt und wird daher dem Traumland der Utopie entzogen und vor das Forum des menschlichen Verantwortlichkeitsgefühls gestellt. Aber vergessen wir nicht, daß die Entwicklung, die wir eben zu skizzieren suchten, sich vorläufig in einem Frühstadium befindet. Immer noch ist, so oft wir von unserer Verantwortlichkeit für friedliche Zusammenarbeit der Völker reden, die Note der Zukunftsmusik deutlich zu vernehmen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß wenn wir in unsern Diskussionen über den Wert des Krieges voraussetzen, daß Sein oder nicht Sein des Krieges von den freien, den Prinzipien sittlicher Verantwortlichkeit unterstehenden Entschließungen der Menschheit abhängt, nicht wenige, die diese Voraussetzung formell nicht beanstanden, dem alten Glauben an die unabänderliche Fatalität des Krieges ergeben sind und mit ihrer Verteidigung des Krieges eigentlich nur die guten Seiten eines Schicksals betonen wollen, für das es bei den Menschen keine Abhilfe gibt.

Wenn nun nach Abschneidung drohender Mißverständnisse die Frage, ob die Menschheit die Einrichtung des Krieges bewahren oder aufheben soll, nochmals aufgeworfen wird, so kann die Antwort kaum zweifelhaft sein. Sich für den Krieg entschließen, heißt den Brudermord dekretieren und wie ließe sich das vor dem normalen menschlichen Bewußtsein verantworten? So hoch man die aufrüttelnden, stählenden, charakter- und kulturfördernden Wirkungen des Krieges auch einschätzen mag, der Preis, den es dafür zu zahlen gilt, wäre nicht annehmbar. Auch ein guter Zweck rechtfertigt eben nicht jedes Mittel. Die Menschheit, die nie aus menschlichem oder göttlichem Munde eine höhere rein sittliche Forderung vernommen hat als die der gegenseitigen Liebe, kann nicht durch Anordnung zeitweiliger gegenseitiger Massenmorde ihrem wahren Heil zu dienen glauben.

Dieser ohne weiteres einsichtige Satz wird nicht erschüttert durch

die Rede von einer mit der Individualmoral nicht übereinstimmenden Kollektivmoral. Die sog. Kollektivmoral, die von manchen gepredigt wird, ist darum so grundverschieden von der Individualmoral, weil sie überhaupt keine Moral ist, sondern das Gegenteil einer solchen, das Waltenlassen primitiver Triebe ist, deren kollektivem Ansturm gegenüber der Einzelne machtlos ist. Sobald sich ein freies Kollektivbewußtsein entwickelt, das allein ein sittliches Kollektivhandeln ermöglicht, sind die Normen dieses Handelns keine andern als die der Individualmoral. Der Grund dafür liegt im Wesen des Kollektivbewußtseins. Ein solches Bewußtsein steht, wie wir bei Behandlung der juristischen Person ausführten, nicht selbständig neben dem Bewußtsein der einzelnen, die die Kollektivität bilden. Daher entsteht auch kein selbständiges Kollektivgewissen mit seinen spezifischen Normen. Vielmehr ist das Kollektivbewußtsein nur ein den Zusammenhang mit der Gemeinschaft in sich einbeziehendes Bewußtsein des Einzelnen, und die Besonderheit der Kollektivmoral ist nicht eine solche der Wesensart der sittlichen Normen, sondern beruht auf der Erweiterung des Wirkungsfeldes des individuellen Handelns durch dessen Teilnahme am Handeln der Kollektivität. Der Einzelne muß, wenn er die richtige sittliche Entscheidung zu treffen sucht, damit rechnen, daß die Wirkungen des als Organ der Gemeinschaft Handelnden eine größere Tragweite haben können als die des Privatmanns. Aber die Wirkungen des Kollektivhandelns enthalten nichts, was nicht in kleinerem Maßstab in die Handlungssphäre des Privatmanns zu fallen vermöchte. Auch der letztere kann auf das materielle, kulturelle, sittliche, religiöse Leben von Mit- und Nachwelt bedeutungsvoll einwirken. Daher enthält die Kollektivmoral keine andern Grundgesetze als die Individualmoral. Auch sie kennt keine höhere Pflicht als die der Liebe zum Nebenmenschen. Will man also das Verbot des Krieges zwischen den Völkern in den Moralkodex der Menschheit nicht aufnehmen, so wird man das wohl oder übel damit begründen müssen, daß die Menschheit sich einer Hybris schuldig mache, wenn sie eine göttliche Institution wie den Krieg als etwas von ihrem Willen Abhängiges ansehe. Nun haben aber schon die Olympier darüber geklagt, daß die törichten Menschen den Göttern Übel zur Last legen, die sie sich zuzuschreiben hätten: Von uns Göttern sagen sie, heißt es bei Homer, komme alles Übel, während sie doch über das ihnen zuge dachte Maß Leiden erdulden durch ihre Verfehlungen.

Für den Krieg als frei gewollte soziale Einrichtung hat das Menschheitsgewissen keine Entschuldigung. Aber was zugunsten des Krieges vorgebracht wird, das soll deswegen nicht weniger sorgfältig verwertet werden bei der Ausgestaltung der künftigen Weltordnung. Der Krieg erzieht zur Ausbildung heroischer Tugenden. Eine solche Schulung sollte ihr Seitenstück haben im Leben eines Geschlechts, das sich

dauernden Friedens erfreut. Man hat auf die abhärtenden, stählenden Wirkungen des Sports hingewiesen, der für den heutigen Menschen eine so große Rolle spielt und eine noch größere Zukunft vor sich hat. Aber dem Sport fehlt bei allem erzieherischen Wert, den wir ihm, wenn er nicht auf Kosten der geistigen Ausbildung allzusehr überhand nimmt, gerne zubilligen, doch das heroische Moment, das den Krieg auszeichnet, der Appell zur Aufopferung des Einzelnen für die Gesamtheit. Daher verdient der Vorschlag ernsteste Beachtung, daß der Zivildienst, durch den man den überflüssig gewordenen Militärdienst ersetzen will, vorwiegend in sozial nützlichen Arbeitsleistungen bestehen soll, die persönlichen Mut und Opferwilligkeit erfordern, wie etwa die Beschäftigung in Bergwerken.

Blickt man auf das Gewebe verschiedenartigster Ereignisse, als das sich die Universalgeschichte darstellt, dann bemerkt man einen engen, wenschon keineswegs eindeutigen, Zusammenhang zwischen den kriegerischen Bewegungen und der Entstehung und Fortentwicklung höhern Kulturlebens. Nun weiß man viel zu wenig von den Gesetzen der Geschichte, als daß man die Behauptung wagen könnte, es werde der Wegfall der Kriege sich in einer verhängnisvollen Abnahme der Intensität des Geisteslebens spürbar machen. Immerhin wollen wir aus solch düstern Prophezeiungen die gute Lehre entnehmen, daß unsere Programme einer kommenden Völkerrechtsordnung nicht nur der sanften Liebe zum Frieden, sondern auch kraftvolleren und produktiveren menschlichen Bestrebungen Rechnung tragen sollten. Daß der Krieg beseitigt werde, ist die elementarste sittliche Forderung, die zugunsten eines neuen Völkerrechts geltend gemacht werden kann. Alles andere kommt vom sittlichen Standpunkt aus erst in zweiter Linie. Aber der Frieden ist etwas zu Negatives, als daß der Gedanke an ihn jenen allgemeinen Enthusiasmus erwecken könnte, der für den Erfolg einer großen Bewegung unentbehrlich ist. Es ist zum mindesten eine Ungeschicklichkeit, wenn man bei der Werbung für eine rechtliche Organisation der Welt immer nur die Friedensschalmeien ertönen läßt. Der reine Pazifismus setzt sich dem gefährlichen Vorwurf der Weichlichkeit aus. Aus der befriedeten Welt machen die Freunde des Kriegs die Karikatur eines Schäferidylls oder einer Welt, in der der letzte Mensch, wie Nietzsche ihn schildert, in behaglichem Genußleben seine Tage zubringt. Man sollte daher bei der Friedenspropaganda nie unterlassen darauf hinzuweisen, daß der Pazifismus nur einen Teil eines umfassenderen Programms bildet. Dem neuen Völkerrecht stehen konstruktivere Aufgaben bevor als die Einsetzung und Instruktion von Schiedsgerichtshöfen, die über internationale Streitigkeiten in scharfer Sonderung von Mein und Dein nach uralten Rechtsgrundsätzen zu entscheiden haben, um so den Frieden unter den Völkern dauernd aufrechtzuerhalten.

Es gilt die Menschheit zu schöpferischer Zusammenarbeit zu einen. Kaum ein Gebiet, auf dem der Einzelstaat erhaltend und aufbauend sich als Kulturträger bewährt hat, das nicht dem Weltbundesstaat ein die geistigen Kräfte des Menschen aufs stärkste in Anspruch nehmendes Betätigungsfeld böte. Ich will beispielsweise einige Aufgaben unseres Zukunftsstaates herausgreifen.

Gleich hinter der Pflicht zur Beseitigung des Krieges steht für die ethische Betrachtung die Pflicht zur Behebung der wirtschaftlichen Not, unter der ein großer Teil der Bevölkerung heute immer noch leidet. Sobald die Menschheit sich verantwortlich zu fühlen beginnt für die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens, muß es eines ihrer dringendsten Anliegen sein, jedem Individuum eine gesicherte materielle Existenz zu verschaffen. Daß Armut zu sittlicher und religiöser Veredelung und Vertiefung beitragen kann, ist gewiß; auch erweist sich der Satz *inopia mater studiorum* zwar meistens, aber nicht immer als falsch. Nur hindert das nicht, daß das Wort vom Segen der Armut im Munde dessen, der den unter der Armut Leidenden von ihr befreien kann, eine Brutalität ist. Eine staatliche Planwirtschaft zu erdenken, die das wirtschaftliche Elend beseitigt, ist sicherlich nicht unmöglich. Darüber, daß sie auf internationaler Grundlage konzipiert werden müßte, sind sich die Nationalökonomien wohl ziemlich einig. Worüber sie sich nicht einig sind und was heutzutage überhaupt niemand wissen kann, ist, ob nicht die Macht des wirtschaftlichen Egoismus des Individuums die Welt dauernd zur Beibehaltung der Privatwirtschaft nötigen wird. Jedenfalls ist es viel wahrscheinlicher, daß die Menschheit sich das Verbrechen des Krieges abgewöhnt, als daß sie in sich einen Gemeinsinn entwickelt, der es ermöglicht, ohne Aussicht auf die individuellen Profite der Privatwirtschaft und ohne Verlust an Arbeitsenergien den Wirtschaftsprozeß zu betreiben. Aber auch wenn man grundsätzlich an der Privatwirtschaft festhält, wird sich vom Zentrum eines Weltstaates her mit Aussicht auf durchgreifenderen Erfolg als er bisher den Einzelstaaten beschieden war, eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Angriff nehmen lassen. Planwirtschaft oder Privatwirtschaft, immer eröffnen sich der neuen Völkerrechtsordnung die weitesten wirtschaftspolitischen Perspektiven.

Die Förderung der Wissenschaft ist dem Recht vielleicht nicht in dem gleichen Maße möglich wie die Förderung der Wirtschaft. Aber auch die Wissenschaft bedarf äußerer Veranstaltungen, die der rechtlichen Regelung zugänglich sind. Zu diesen Veranstaltungen gehören alle Einrichtungen, die es den Vertretern der Wissenschaft eines Landes erleichtern, mit dem Wissenschaftsbetrieb, wie er in anderen Ländern üblich ist, in Fühlungnahme zu treten. Die enge Begrenztheit des nationalen Horizontes macht sich in der Wissenschaft nicht weniger

störend bemerkbar als auf andern Lebensgebieten. Schon jetzt haben zwischenstaatliche Organisationen für die wissenschaftliche Zusammenarbeit der Völker Erhebliches geleistet, und es ist gar nicht abzusehen, welche Befreiung von partikulären Vorurteilen und Bereicherung an verschiedenartigen Gesichtspunkten der Wissenschaft bevorsteht, wenn einmal solche Ansätze unter der Herrschaft eines starken Völkerrechts zu voller Entwicklung gebracht werden.

Gerade an dieser Stelle fürchte ich auf schärfsten Widerspruch zu stoßen. So wenig, wird man sagen, kann von Bereicherung und Vertiefung der Wissenschaft oder sonstiger Gebiete des geistigen Lebens durch die Errichtung eines Weltstaates die Rede sein, daß vielmehr eine solch allumfassende Organisation unweigerlich Erstarrung und Eintönigkeit im Gefolge haben müßte. Eine noch größere Illusion wäre es, befreiende Wirkungen von einer sich überall einmischenden, reglementierungssüchtigen Weltrechtsordnung zu erwarten. Gerade die souveränen Einzelstaaten seien es, die den nationalen Kulturen eine freie Entfaltung ihrer Eigentümlichkeiten sichern. Die Schranken der Nationalität seien die natürlichen Schranken höheren Kulturlebens; will man eine von diesen Schranken befreite Kultur züchten, so mechanisiert man den Geist durch Anwendung starrer allgemeiner Schemata und Regeln.

Die soeben vorgebrachte Einwendung berührt im ersten Augenblick befremdend, aber sie ist nicht etwa zu Argumentationszwecken künstlich ersonnen, sondern beruht auf einem weitverbreiteten und tiefeingewurzelten Glauben, so daß wir uns eingehender mit ihr beschäftigen müssen. Befremdend nenne ich sie, weil ja doch offensichtlich selbst eine straffe Rechtsordnung das geistige Leben nicht so einzuschnüren und zu reglementieren braucht, daß Individualität und Originalität von Einzelnen und von Verbänden in ihrer freien Entwicklung gehemmt würden und weil der projektierte Weltstaat noch von niemand als streng zentralistisch oder unitarisch, vielmehr stets als in höchstem Maße föderalistisch und als das wahre Gegenteil einer straffen Organisation gedacht worden ist. Denkt man heute an einen unserer heutigen Bundesstaaten, Deutschland, die Schweiz oder die Vereinigten Staaten von Amerika, dann zeigt sich, daß die Gliedstaaten auf wichtigen Gebieten staatlicher Betätigung sich rechtlich fast ungehemmten Eigenlebens erfreuen. Der Weltstaat soll selbstverständlich ein Bundesstaat sein und zwar ein Bundesstaat, dessen Gliedstaaten in noch weiterem Umfang, als etwa die schweizerischen Kantone, ihre Eigenart zum Ausdruck bringen können.

Aber wir müssen tiefer greifen, um unsern Gegnern gerecht zu werden. Sie werden uns erwidern, daß die Analogie zwischen dem Weltstaat und den heute bestehenden Bundesstaaten unzutreffend sei.

Letztere hätten eine natürlich geistige Volkseinheit zur Grundlage, die dem Weltstaat fehle. Daher bildeten unsere Bundesstaaten lebende Organismen, während der Weltstaat nichts anderes sein könne als ein künstlicher, toter Mechanismus. Dies ist die These, gegen die wir uns zu wenden haben.

Eine ein für allemal festlegbare natürliche Bestimmtheit von Land und Leuten, die Voraussetzung wäre für die Vereinigung einer Menschenvielheit zum Staat, hat sich nicht ermitteln lassen. Das einzige Moment, mit dessen Hilfe die Staatenbildung denkbarerweise auf einer natürlichen Basis hätte festgelegt werden können, das der Rasse, hat gänzlich versagt. Gewiß spielen bei der Entstehung von Staaten natürliche Faktoren, zu den auch Rassenverwandtschaft gehört, eine sehr erhebliche Rolle, aber das hindert nicht, daß daneben freie spontane Handlungen von Individuen und Gruppen einen nicht sicher vorher bestimmbaren Einfluß ausüben. So ist jeder Staat zustandegekommen durch einen Zusammenfluß von Notwendigkeit und Freiheit, und es ist nicht einzusehen, warum nicht auf solchem Wege auch der Weltstaat zustandekommen sollte. An einer natürlichen Grundlage fehlt es auch ihm nicht, denn er soll der Staat des unsern Planeten bewohnenden homo sapiens sein: der Schimpanse wird, auch wenn künftige Intelligenzprüfungen für ihn noch so günstig sein sollten, unter seine Bürger nicht aufgenommen und ebensowenig der Marsbewohner, selbst wenn es gelingt, mit ihm Signale auszutauschen. Darüber hinaus werden wir sogar die geistig völlig primitiven Völker von unserm Staat zunächst ausschließen, was mit der Beschränkung des heute geltenden Völkerrechts auf die zivilisierte Menschheit im Einklang steht. Den zivilisierten Völkern nun fehlt es so wenig an einer gewissen Gleichheit der Naturanlage und der Entwicklung wie an gemeinsamen Aufgaben, die, im Zwang der Verhältnisse begründet, eine Zusammenarbeit unvermeidlich machen. Durch gegenseitige Abhängigkeit auf den verschiedensten Lebensgebieten sind die Volksgenossen auf den Einzelstaat, die Völker der Erde auf den Weltstaat hingeordnet. So erklärt sich, daß keineswegs durch eine willkürliche Konvention, sondern im unbewußten Weben geheimnisvoller Mächte, wie unsere ganze abendländische Kultur, so unser heutiges Völkerrecht sich gebildet hat und damit der Anfang eines Staates, den es nunmehr mit Hilfe von freien überlegten Akten zur Vollendung zu bringen gilt. Wenn wir zum Abschluß der Entwicklung freie Entschließungen des Menschheitsbewußtseins fordern, so handelt es sich dabei um nichts, was nicht unzählige Male im Entstehungsprozeß der Nationalstaaten in spontanen Akten von Individuen und Gruppen ein durchaus übereinstimmendes Seitenstück finden würde. Hat der Nationalstaat, trotz der Verbindung von Freiheit mit Notwendigkeit, bewußter mit unbewußter Gestaltung, organischen Cha-

rakter, so ist gleiches vom Weltstaat zu sagen; die Behauptung, daß er ein bloßes Artefact werden müßte, läßt sich nicht halten.

Der Glaube, daß ein Weltstaat nichts anderes sein könne als ein künstliches, mechanisches lebloses Gebilde, steht in engem Zusammenhang mit jener Reaktion gegen das Denken der Aufklärung, die in den letzten Jahren wieder in weiten Kreisen mit ganz besonderer Heftigkeit eingesetzt hat. Sobald man die Menschen aufruft zu einer bewußten vernünftigen Regelung ihrer eigenen sozialen Verhältnisse, ist man in den Augen vieler dem seichten Rationalismus der Aufklärung verfallen. Wer die Aufklärung überwinden will, der sollte sie zunächst zu verstehen suchen. Die Aufklärung, diese größte geistige Bewegung der Neuzeit, wollte allerdings in erster Linie, und das ist ihr unsterbliches Verdienst, das Individuum selbständig machen, es auf eigene Füße stellen: *réveille-toi, ami, sors de l'enfance!* Aber wenn sie das Individuum zur Selbstbesinnung und zur Entscheidung über das eigene Geschick aufforderte, so wollte sie doch nicht den Menschen vom Menschen losreißen. Die Vernunft, von der der Einzelne sich leiten lassen sollte, war ihr die generelle menschliche Vernunft. Die Gleichheit der Vernunft und der menschlichen Natur überhaupt war das Band, durch das ihr die Vielheit der Menschen geeint zu werden schien. Dabei vermied sie nun allerdings nicht die Einseitigkeit, über der Gleichartigkeit der Menschen die konkrete Gemeinsamkeit der Interessen zu übersehen, die als einheitliches Moment den Zusammenschluß der Menschen zu praktischen Lebenseinheiten begründet. Das formelle Element der Gleichartigkeit würde nie ausreichen, um die Menschen in dauernden sozialen Verbänden zu vereinigen. Verdeutlichen wir uns den Unterschied von Gleichartigkeit und Gemeinsamkeit eines Interesses an einem Beispiel. Alle Menschen haben ein gleichartiges Interesse, nicht im Krieg getötet zu werden, und ein gemeinsames gleiches Interesse, daß die Menschheit den Krieg abschaffe, gleichgültig, ob der einzelne Interessent persönlich in einen Krieg hereingezogen zu werden droht oder nicht.

Auf die gemeinsamen Interessen und die aus ihnen erwachsenden gemeinsamen Aufgaben der ganzen Menschheit, die zur Begründung einer Völkerrechtsordnung und eines Weltstaates führen, will ich hier nicht nochmals eingehen. Wohl aber muß betont werden, daß solche Interessen sich nicht hinlänglich befriedigen lassen, ohne daß sie vom abstrahierenden, rationalisierenden, schematisierenden Denken erfaßt und in begrifflicher Formulierung in allgemeinen rechtlichen Verhaltensregeln zum Ausdruck gebracht werden. Kein Staat hätte ohne ein solches Verfahren seine primitivsten Anfangsstadien überschritten. Nur darf man nicht meinen, daß die schematischen allgemeinen Rechtsregeln in starrer logischer Anwendung der Gesellschaft

das Heil brächten. Vielmehr müssen diese Regeln von unbewußten organisierenden Kräften aufgenommen und mit vielgestaltigem konkretem Leben erfüllt werden, um wohltätige Wirkungen hervorzubringen. Das Rechtsleben unserer Staaten bestätigt das täglich, insofern das Rechtsgefühl der zur Gesetzesanwendung berufenen Organe dem Unvorhersehbaren der Praxis in tausendfacher Nüanzierung gerecht wird und doch trotz der subjektiven und individuellen Färbung der Entscheidungen die Einheitlichkeit der sozialen Regelung gewahrt bleibt. Welches sind die Mächte, die die bewußte, rationelle, allgemeine Gesetzgebung und die bunte Fülle gefühlsmäßiger Eingebungen ineinanderspielen lassen in einer organischen Lebensordnung? Und läßt sich dieser eigentümliche organische consensus theoretisch näher bestimmen und daraus vielleicht eine noch bessere soziale Regelung gewinnen? Die Wissenschaft weiß zur Beantwortung dieser Fragen bisher nur wenig vorzubringen, aber unter dem wenigen nichts, was uns die Hoffnung rauben könnte, daß die dunkle Fügung, die im Einzelstaat der Vernunft des Gesetzgebers zu Hilfe kommt, und das starre allgemeine Normensystem in ein lebendiges Ganzes umwandelt, der Menschheit auch bei der Einrichtung eines Weltstaates ihren Beistand nicht versagen wird.

Bei allen schwierigeren Dingen, hat Bacon einmal gesagt, soll man nicht erwarten, daß wer gesät hat, sogleich auch ernten müßte; man soll sich vielmehr darauf vorbereiten, daß die Früchte langsam heranreifen. Die Mahnung hat etwas Tröstliches für den, der an den Entwicklungsgang des Völkerrechts denkt, aber sie wird nicht immer seine trüben Stimmungen verscheuchen können. So sehr er sich auch mit Geduld wappnet, er wird quälerisch verfolgt von der bangen Frage, woher es denn kommt, daß der Gedanke eines weltbeherrschenden Völkerrechts nicht nur sehr langsam aufkeimt, sich nur allmählich durchsetzt gegen den passiven Widerstand einer stumpfen Welt, sondern von vielen weder trägen noch unbedeutenden Geistern mit Verwünschungen und Hohn und Spott überschüttet wird. Die ökonomische Geschichtsauffassung hält eine Antwort bereit. Der privatwirtschaftliche Kapitalismus der in den Einzelstaaten herrschenden Klassen findet im militaristischen Nationalstaat ein Mittel, um seine Ziele zu fördern, er bringt Ideologien zur Entstehung, die die Idee eines wahren Völkerrechts bekämpfen. Darin steckt sicher viel Richtiges, aber man darf, glaube ich, den wirtschaftlichen Gesichtspunkt nicht zu ausschließlich betonen. Das Streben nach wirtschaftlicher Überlegenheit ist nur eine Abzweigung des allgemeineren und grundsätzlicheren Macht- und Geltungsbedürfnisses. Dies Bedürfnis lebt in der primitiven Form der Lust an physischem Kampf, der fighting instincts, wie James sagte, trotz aller Zivilisation immer noch bei uns fort, und wenn solche Instinkte

auch meist latent bleiben und nur selten in eruptiven Ausbrüchen sich äußern, so beeinflussen sie doch andauernd unser ganzes Leben. Man hat neuestens mit vollem Recht in die Staatslehre den Begriff der Integration eingeführt. Leider ist, was sich am leichtesten integrieren, zusammenschweißen läßt zu gewaltigstem Gesamtimpuls, der fighting instinct einer größern Menschengruppe. So kann es uns nicht wundernehmen, daß die gleichen modernen Demokratien, die die Entwicklung eines sittlichen Volks- und Menschheitsbewußtseins ermöglichten, mit ihren stehenden Volksheeren den kollektiven imperialistischen militaristischen Machtwillen der einzelnen Nationen zur höchsten Entfaltung gebracht haben. Es ist das nichts, worüber sich der Freund des kommenden Völkerrechts leicht hinwegsetzen könnte. Von dem, was wir von der ethischen Berechtigung eines wahren Völkerrechts sagten, nehmen wir kein Jota zurück. Sobald ein Menschheitsbewußtsein erwacht, findet es die Pflicht zur Begründung einer neuen Ära des Völkerrechts einleuchtend. Aber dies Bewußtsein befindet sich, wie wir sehen, in seinen ersten Anfängen, man kann nicht mit Bestimmtheit vorher sagen, daß es sich jedem Gegner überlegen zeigen wird. Sollte der kollektive Machtwille der Drache sein, dem es gelingt, unsern Herakles in der Wiege zu ersticken?

Dem sittlichen Fortschritt sind Grenzen gesteckt in gewissen elementaren Gegebenheiten der menschlichen Natur. Wir werden den Egoismus der Menschen, selbst wenn das wünschenswert sein sollte, nie ganz ausrotten. Damit muß man rechnen, wenn man im Hinblick auf die Organisation des sozialen Lebens ernstlich die Sollensfrage aufwerfen will. Denn wir dürfen uns nicht in Utopien verlieren. Daher finde ich es durchaus verständlich, wenn jemand meint, wir sollten nicht für eine staatliche Planwirtschaft eintreten, in der der stimulus des wirtschaftlichen Egoismus des Einzelnen ganz beseitigt wäre. Mit dem kriegerischen Machtwillen steht es nun sicher etwas anders als mit dem wirtschaftlichen Egoismus des Einzelnen. Es gibt nicht nur unzählige Individuen, sondern auch einzelne Völker, bei denen er fast restlos verschwunden ist, um verfeinerten Formen des sozialen Geltungsbedürfnisses Platz zu machen. Auch ist der Kreis derer, die Pazifizierung der Welt und einen Zusammenschluß aller Völker zu gemeinsamer Kulturarbeit fordern, heute schon groß und, wenn ich nicht sehr irre, in steter Zunahme begriffen. Der Sieg des sittlichen Menschheitsbewußtseins über die Kriegslust der Völker kann beinahe schon als wahrscheinlich bezeichnet werden. Es schien mir richtig, am Schlusse meiner Ausführungen auf den Hauptgegner des ersehnten Weltrechts und seine immer noch bedrohliche Kraft hinzuweisen; denn wenn man in einen Kampf eintritt, muß man sich darüber klar sein, wo der Feind steht und darf seine Stärke nicht leichtfertig unterschätzen. Aber eine

sonderbare Kleinmütigkeit wäre es, wenn man, kaum daß der Kampf unter günstigen Auspizien begonnen hat, in Voraussicht einer unvermeidlichen Niederlage die Waffen strecken wollte. Wer am neuen Menschheitsbewußtsein teilnehmend in den Kampf gegen den Krieg und nationalistische Beschränkung menschlicher Kulturarbeit eintritt, der soll sich an die alte Soldatenregel halten, daß mit dem Glauben an den Sieg der Sieg schon halb gewonnen ist.
